

Festlegung der Entscheidungsbefugnisse für die Bieterauswahl, die Zuschlagserteilung und die Auftragserteilung innerhalb der Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung Riedstadt

1. Teilnehmer am Wettbewerb

Auswahl der Bieter

Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Nr. 2 VOL/A, § 2 Nr. 1 VOB/A).

Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die - ggf. durchgestrichenen - Bieternamen durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Freihändigen VOB- und VOL-Verfahren sind in der Regel Preisangebote einzuholen bei Aufträgen bis 100.000,00 EURO von mindestens 3 Bietern.

Bei Beschränkten Verfahren sind

a) bei VOL-Verfahren über 100.000,00 EURO bis 193.000,00 EURO in der Regel mindestens 6 Bieter

b) bei VOB-Verfahren über 100.000,00 EURO bis 1.000.000,00 EURO in der Regel mindestens 6 Bieter

zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Wenn für eine bestimmte Bauleistung, Leistung oder Lieferung nur weniger Firmen oder nur eine Firma in Frage kommt, ist das im Vergabevermerk darzulegen.

Bei VOL-Verfahren oberhalb von 193.000,00 EURO ist ein EU-weites Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Bei VOB-Verfahren oberhalb von 1.000.000,00 EURO bis 4.845.000,00 EURO ist immer eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Bei VOB-Verfahren oberhalb 4.845.000,00 EURO ist ein EU-weites Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Die Bieterauswahl erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

Im VOL-Verfahren:

Bis Kosten in Höhe von 20.000,00 EURO werden die Bieter von Sachbearbeitern ausgewählt

Ab Kosten in Höhe von 20.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO erfolgt die Bieterauswahl durch den Fachgruppenleiter

Oberhalb von 100.000,00 EURO wird die Bieterauswahl durch den Fachbereichsleiter getroffen.

Im VOB-Verfahren:

Bis Kosten in Höhe von 25.000,00 EURO werden die Bieter durch den Sachbearbeiter ausgewählt.

Ab Koste von 25.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO werden die Bieter durch den Fachgruppenleiter ausgewählt
Oberhalb von 100.000,00 EURO bis 1.000.000,00 EURO erfolgt die Bieterauswahl durch den Bürgermeister.
Oberhalb 1.000.000,00 EURO wird die Bieterauswahl durch den Magistrat getroffen.

2. Zuschlagserteilung

VOL

Zuständig für die Erteilung der Zuschläge sind

- | | |
|---|-----------------|
| a) die Sachbearbeiter/in bei Vergaben bis zu | 500,00 EURO |
| b) die Fachgruppenleiter bei Vergaben bis zu | 20.000,00 EURO |
| c) der Bürgermeister bei Vergaben bis zu | 40.000,00 EURO |
| d) der Magistrat bei Vergaben bis zu | 500.000,00 EURO |
| e) die Stadtverordnetenversammlung bei Vergaben über | 500.000,00 EURO |

VOB

Zuständig für die Erteilung der Zuschläge sind

- | | |
|---|-----------------|
| a) die Sachbearbeiter/in bei Vergaben bis zu | 2.500,00 EURO |
| b) die Fachgruppenleiter bei Vergaben bis zu | 25.000,00 EURO |
| c) der Bürgermeister bei Vergaben bis zu | 80.000,00 EURO |
| d) der Magistrat bei Vergaben bis zu | 500.000,00 EURO |
| e) die Stadtverordnetenversammlung bei Vergaben über | 500.000,00 EURO |

Diese Wertgrenzen gelten auch für die Entscheidung

- über die Aufhebung von Ausschreibungen
- über Nachtrags- und Änderungsangebote
- über die Vergabe von Architektur-, Ingenieur- bzw. Gutachterleistungen.

3. Auftragserteilung

Auftragsschreiben / Vertragsurkunde

Die Auftragserteilung, d.h. der Abschluss des Rechtsgeschäfts hat - das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt- innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist zu erfolgen.

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Hierfür sind die bei der Gemeinde eingeführten Vordrucke zu verwenden. Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Ergebnis unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Zuständigkeit für die Erteilung der Unterzeichnung des Auftragsschreibens/der Vertragsurkunde sind:

- Aufträge bis zu 2.500,00 EURO unterschreibt der Sachbearbeiter.
- Aufträge über 2.500,00 EURO bis 40.000,00 EURO unterschreibt der Fachgruppenleiter.
- Aufträge über 40.000,00 EURO bis 80.000,00 EURO unterschreibt der Fachbereichsleiter.
- Aufträge über 80.000,00 EURO bis 150.000,00 EURO für VOB-Leistungen und bis 193.000,00 EURO für VOL-Leistungen unterschreibt der Bürgermeister
- Aufträge über 150.000,00 EURO für VOB-Leistungen und über 193.000,00 EURO für VOL-Leistungen müssen den Formvorschriften nach §71 Abs. 2 der HGO entsprechen.